



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

**DFG**

# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Bürger-Convents-Verhandlungen 1846**

18.09.1846 - VIII. Bürger-Convents-Verhandlungen.

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## VIII.

# Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 18. September 1846.



## Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute wiederum versammelt, um derselben zu förderst die folgenden, von verschiedenen Deputationen ihm eingereichten Berichte zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mitzutheilen:

- I. Fernerer Deputationsbericht, gesetzliche Bestimmungen wegen Versicherungen gegen Brandschäden betreffend. Anlage A.  
mit Unter-Anlage a.
- II. Fernerer Bericht wegen der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und Aufhebung von Handlungsgesellschaften und Procuren. Anlage B.  
mit Unter-Anlage a.
- III. Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide, die vorbereitenden Arbeiten für die Verbesserung derselben betreffend. Anlage C.
- IV. Bericht der Straßenbepflasterungs-Deputation wegen Bepflasterung der Zugangsstraßen zum Bahnhof. Anlage D.
- V. Bericht der nämlichen Deputation, eine theilweise Erhöhung des Theerhofs betreffend. Anlage E.
- VI. Bericht der Finanz-Deputation, den Ankauf von zwei Häusern an der Diefen betreffend. Anlage F.

Nicht minder theilt derselbe mit Bezug auf die

### VII. Errichtung einer zweiten Freischule im fünften Districte der Schulpflege

den über diesen Gegenstand von der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der niedern Schulen eingereichten Bericht mit, und indem er unter Bezugnahme auf seinen Antrag im Convente vom 22. Mai d. J. auch den jetzigen Anträgen der berichtenden Deputation auf die Bestimmung der Breite des abzutretenden Areal's bis auf 44 Fuß seine Zustimmung erteilt, erwartet er auch hierüber die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft.

Sodann benützt der Senat die heutige Versammlung noch zu Mittheilungen und Anträgen über folgende Gegenstände:

### VIII. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarrenfabriken.

Von der Deputation, welche mit Begutachtung des von mehreren Inhabern von Cigarrenfabriken angebrachten Gesuchs, das gesetzliche Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter in diesen Fabriken aufzuheben, in Folge der Conventsverhandlungen vom 25. Februar und 28. März v. J. beauftragt worden, ist dem Senat angezeigt:

Sie habe zwar diesen Gegenstand in Berathung gezogen, sei indeß, da die Frage, ob die Aufhebung jenes Verbots wirklich rätzlich sei, so zweifelhaft als wichtig erscheine, dabei auch die anderweitigen Bestimmungen wegen der Cigarrenfabriken zu berücksichtigen sein würden, zu der Ansicht gelangt, daß es sich empfehle, die weitere Erörterung und Beschlußnahme bis zur allgemeinen Revision der wegen dieses Fabrikwesens bestehenden Vorschriften auszusetzen, und gebe sie daher dieses anheim.

Der Senat findet, da in Gemäßheit der Conventsverhandlungen vom 25. Februar und 11. März 1842 diese allgemeine Revision spätestens schon im Anfange des nächsten Jahres eintreten wird, kein Bedenken, diese Aussetzung zu genehmigen. Zugleich giebt er anheim, bei dieser Gelegenheit den der Deputation erteilten besondern Auftrag auf jene allgemeine Revision zu erstrecken.

### IX. Schoßabgabe aus dem Gebiete.

Als im vorigen Jahre die Erhebung eines Schoßes von  $\frac{1}{12}$  Procent nothwendig erachtet und beschlossen wurde, hätten die Bewohner des Gebiets in Folge der Verordnung vom 29. Juli 1827 ihren Aversionalbeitrag zu demselben mit 2400  $\text{fl}$  ebenfalls aufbringen müssen. Allein in Berücksichtigung der schweren Verluste, welche sie durch die allgemeine Ueberschwemmung des Gebiets an beiden Weserufem erlitten, und der ungemeinen Kosten, welche die Herstellung der Deichbrücke und sehr starker Deichbeschädigungen ihnen verursacht hatten, wurde die Erhebung dieser Abgabe bis zum Sommer dieses Jahres ausgesetzt.

Bevor

Bevor aber zu dieser Erhebung die nöthigen Einleitungen getroffen werden konnten, haben die gesammten Landgeschwornen des Gebiets am rechten Weserufer dem Senat eine Bittschrift eingereicht, worin sie um Erlass der Abgabe nachsuchen, und ist dann für das linke Weserufer das nämliche Gesuch an ihn gelangt.

In ersterem Gesuch wird auseinandergesetzt, wie die Bewohner des Gebiets am rechten Weserufer für die Herstellung der drei großen Deichbrüche im Blocklande allein an Deichdienstgeldern über 19000  $\text{R}$  zusammenbringen mußten und außerdem noch eine Anleihe von 9500  $\text{R}$  auf den Credit des Landes nothwendig geworden sei, weil für einen ganz unvermögenden Deichhalter die Herstellungskosten seines Deichbruchs übernommen werden mußten, weil die dann verkaufte Stelle nur 900  $\text{R}$  Erlös gebracht habe. Durch die Verzinsung und allmähliche Tilgung dieses Capitals sei daher der größere Theil der Dörfer mit einer drückenden außerordentlichen Last auf lange Jahre hinaus beschwert. Ein anderer dieser Deichbrüche habe die Kirche zu Wasserhorst betroffen, und da es dieser an eignen Mitteln gefehlt, so hätten die Fonds der Armeencasse mit 2000  $\text{R}$  dazu hergestreckt und das übrige über die Gemeinde repartirt werden müssen. Neben diesen drückenden Deich- und Communallasten hätten die meisten Landleute in Folge der Ueberschwemmung im Jahre 1845 für die Erhaltung ihres Landwesens und Viehstandes, so wie für die an vielen Orten verlorne Einsaat den Bedarf geradezu einkaufen und gar viele sich bei diesen außerordentlichen Ausgaben und mancherlei sonstigen Verlusten nur durch Anleihe helfen können. Doch die Hoffnung, daß der Erndtesegen des gegenwärtigen Jahres ihnen einigen Ersatz bringen werde, habe sie aufrecht erhalten. Allein es sei bekannt genug, wie diese Hoffnung so ganz und gar fehlgeschlagen sei. Auf dem Geestlande habe nicht bloß das Wintergetraide, sondern auch die Sommerfrucht kaum die Einsaat ausgeliefert, und wo auf anderem Lande der Ertrag etwas größer ausgefallen, sei das Korn schlecht und wenig nahrhaft. Die Kartoffeln, wenn auch eine Krankheit derselben nur hier und da vorgekommen, seien doch bei der anhaltenden Dürre sehr klein geblieben und überaus unausgiebig. Das Nachgras sei meistens vertrocknet, und der Mangel an gutem Wasser lasse Viehkrankheiten befürchten. Die meisten Landbewohner würden daher nicht nur ihr Brod- und Saatkorn einkaufen müssen, sondern wegen der Mißerndte in Noth gerathen.

Bei dieser unglücklichen Lage der Gebietsbewohner müßten sie daher bitten, mit der außerordentlichen Staatsabgabe dormalen verschont zu bleiben.

Von Seiten des linken Weserufers wird im Wesentlichen das Nämliche angeführt. Auch hier hätten im vorigen Jahre die Herstellungskosten des großen Deichbruchs und die sonstigen ungemeinen Deicharbeiten, sowie die lang anhaltende Ueberschwemmung übermäßige Anstrengungen und Ausgaben erfordert und die mannigfaltigsten Schäden und Verluste zu Wege gebracht; auch hier hätte im gegenwärtigen Jahre zuerst die lange Dauer einer hohen allgemein verbreiteten Ueberschwemmung und die großen Zerstörungen, welche sie angerichtet habe, große Einbußen an dem Vermögen verursacht, und fast unerträgliche Arbeiten und Geldopfer nöthig gemacht, dann aber die anhaltende Dürre und die dadurch erzeugte Mißerndte sammt den hohen

Preisen der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse die Noth weit und breit immer mehr gesteigert. Für sie werde daher auch der Erlaß der Schoßabgabe gebeten, weil sie nicht zu erschwingen sei.

Indem nun der Senat durch Vorstehendes der Ehrliebenden Bürgerschaft den wesentlichsten Inhalt der von den Bewohnern des Gebiets durch ihre Vertreter an ihn gelangten Klagen und die darauf gestützte Bitte um diesmaligen Erlaß der Schoßabgabe mittheilt, wird er nicht darauf aufmerksam zu machen brauchen, daß die Thatfachen, welche sie für sich anführen, im Allgemeinen ihre Richtigkeit haben, weil sie bekannt genug sind, und die Besorgniß, daß nach dem betrübteten Ausfall der Erndte und bei den steigenden Preisen der ersten Lebensbedürfnisse der Winter noch manche Noth mit sich bringen könne, sehr nahe liegt.

Daß ein solcher Erlaß an eine ganze Classe der Staatsgenossen etwas Ungewöhnliches und deshalb recht bedenklich sei, das Beispiel einer solchen Freilassung von einer allgemeinen Staatslast zuzulassen, läßt sich allerdings nicht verkennen.

Andrerseits mag aber für die Gewährung desselben angeführt werden, daß fast in allen Staaten bei großen Calamitäten, welche einzelne Landstriche betroffen haben, außerordentliche Unterstützungen oder Beihilfen von den Regierungen oder aus den Staatsmitteln zugestanden zu werden pflegen. Auch bei den ungewöhnlich schweren und mannigfaltigen Bedrängnissen, welche im vorigen Jahre das Gebiet heimgesucht haben, wäre daher schon hinreichende Veranlassung gewesen, einige Beihilfe von Staatswegen zu bewilligen. Haben dennoch die Landgemeinden sich angestrengt, die außerordentlichen Lasten und Kosten aus eigenen Mitteln und mit ihren eigenen Kräften zu tragen, und hat nun das jetzige, gleich darauf folgende Jahr durch neue Unglücksfälle und misrathene Erndten ihre Noth in hohem Grade gesteigert, so läßt sich nicht läugnen, daß die jetzt vorgebrachte Bitte um eine solche, an sich nur geringe Unterstützung durch Befreiung von einer außerordentlichen Steuer, welche sie neben jenen allein getragenen großen Lasten nicht aufbringen zu können meinen, schwer abzuweisen ist.

Denn wenn es angemessen ist, wie sich doch der ganzen Lage der Verhältnisse nach wohl rechtfertigen läßt, daß der Staat den schwer gedrückten Landbewohnern mit einer Unterstützung von einigen tausend Thalern zu Hülfe kommt, so scheint es in der Form ganz gleichgültig, ob dieses durch Verabreichung einer baaren Summe, oder ob es durch Remission von Steuern und Abgaben zu gleichem Betrage (wie dieses in andern Ländern häufig der Fall ist) geschieht.

Aus diesen Gründen hält der Senat dafür, daß in allen angeführten Umständen hinreichende Veranlassung liege, ausnahmsweise für dieses Mal den erbetenen gänzlichen Erlaß des Beitrags zum Schoße zu bewilligen, und würde er, wenn die Ehrliebende Bürgerschaft diese Ansicht theilt, sich gern damit einverstanden erklären.

### X. Nachbewilligungen.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate angezeigt, daß auf folgende Fonds um eine Nachbewilligung nachgesucht werde:

a) Lösch

a) Löschanstalten. Die Kosten, welche durch die ungewöhnlich häufigen Brandfälle verursacht sind, übersteigen den ausgesetzten Fonds bereits um ein Ansehnliches, zu dessen Berichtigung und für mögliche weitere Bedürfnisse annoch auszusetzen beantragt wird ..... § 2500.

b) Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke. Es ist angeführt, daß in dem Special-Budget nur die gewöhnlichen Unterhaltungskosten veranschlagt werden können, und das Weitere vorbehalten sei, wenn sich in Folge von Hochwasser und Eisgang außerordentliche Bedürfnisse ergeben sollten. — Das später eingetretene ungewöhnliche Hochwasser habe aber an den zu den städtischen Grundstücken gehörenden Deichen, Sielen und anderen Gegenständen bedeutende Ausbesserungs- und Verstärkungsarbeiten nöthig gemacht, und insbesondere würden die Kosten einer nothwendigen weiteren Verstärkung des äußeren Einfassungsdeichs des Sicherheitshafens auf etwa 1200 § veranschlagt, so daß im Ganzen noch angetragen werden müsse auf die Bewilligung von ..... § 2000.

Ziegelwerder. Aus gleichem Grunde und wegen weiter nothwendig gewordener Verwendungen würden noch erfordert ..... § 600.

Endlich muß der Senat wegen gewisser, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachter Verwendungen den zu seiner Disposition stehenden Fonds diesmal um 5500 § zu erweitern beantragen.

Auch bei den Berathungen und Beschlüssen des heutigen Tages wolle der Segen des Höchsten uns geleiten!

## Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die verschiedenen, einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme heute unterliegenden Gegenstände erklärt sich eine löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

**I. Gesetzliche Bestimmungen wegen Versicherungen gegen Brandschäden,**

**II. Gesetzliche Vorschriften über die Errichtung und Aufhebung von Handlungsgesellschaften und Procuren,**

reservirt sich eine löbliche Bürgerschaft, welche sich den berichtenden Deputationen für ihre Bemühungen verbunden achtet, ihre Erklärung bis zu einer andern Gelegenheit.

### III. Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide, die vorbereitenden Arbeiten für die Verbesserung derselben betreffend.

Eine Löbliche Bürgerschaft fühlt sich der Deputation für den von ihr eingereichten Bericht verpflichtet. Sie erklärt sich mit den darin enthaltenen Vorschlägen einverstanden und ermächtigt die Generalcasse zu der Auszahlung der dazu erforderlichen Gelder, sobald ein Hochweiser Rath ihrem Antrage vom 22. Mai d. J. seinem ganzen Umfange nach seine Zustimmung erteilt haben wird.

### IV. und V. Bericht der Straßenbepflasterungs-Deputation wegen Bepflasterung der Zugangsstraßen zum Bahnhof und der theilweisen Erhöhung des Theerhofs.

Eine Löbliche Bürgerschaft hat die Berichte der Deputation dankend entgegengenommen.

Hinsichtlich der beiden Hauptzugangsstraßen zum Bahnhofs und der Dämme am Heerden- und Ausgariithore, so ist ihr deren Bepflasterung mit behauenen Steinen, die Bepflasterung der Straße am kleinen Barkhofs aber mit rauhen Steinen, die Belegung der Trottoirs in angetragener Weise mit Asphalt, die Canalisirung und die sofortige Beschaffung der dazu erforderlichen Erdarbeiten, die Verwendung an dem Canal bei Hillmann und die Ausbesserung der namhaft gemachten Vorstadtstraßen genehm, und sind die Kosten der beiden Hauptzugangsstraßen zum Bahnhofs aus dem Fonds der Eisenbahn-Anlage, die übrigen aber aus dem Staatshaushalte zu bestreiten, wozu sie 3000 ₰ aus der Generalcasse bewilligt.

Sie erbittet sich sodann von der Baudeputation einen Bericht und Kostenanschlag über die an den Dämmen des Heerden- und Ausgariithors vorzunehmenden Arbeiten, indem sie dieselbe ermächtigt, zu den Kosten der Verlängerung der Gewölbe unter diesen Dämmen, welche wegen des niedrigen Wasserstandes sofort zu beschaffen sein dürfte, einen Vorschuß von 2000 ₰ aus der Generalcasse zu entnehmen.

Mit der Bepflasterung und Erhöhung eines Theils des Theerhofs erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft in angetragener Weise einverstanden und überträgt sie die Ausführung der Bepflasterung und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten an die berichtende Deputation.

### VI. Bericht der Finanz-Deputation, den Ankauf von zwei Häusern an der Tiefen betreffend.

Eine Löbliche Bürgerschaft dankt der Finanz-Deputation für die gemachte Mittheilung. Sie genehmigt den Ankauf des beregten Erbes, autorisirt die Generalcasse zu der Auszahlung des Kaufpreises von 3400 ₰ und beauftragt die Finanz-Deputation mit der sofortigen Beseitigung der darauf stehenden Gebäude, soweit solches erforderlich sein möchte.

### VII. Errichtung einer zweiten Freischule im fünften Districte der Schulpflege.

Eine löbliche Bürgerschaft dankt der Deputation für den Bericht. Sie genehmigt ihrerseits die Errichtung der beregten Freischule, weist dazu den auf dem Risse bemerkten Platz am Eingange des Doventhors alten Steinweges unentgeltlich an und überträgt der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der niedern Schulen die Aufnahme des zu dem Bau erforderlichen Capitals, die Ausführung desselben und die demnächstige Verwaltung.

### VIII. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarrenfabriken.

Eine löbliche Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die Aussetzung der Berathung des in Frage stehenden Gegenstandes bis zu der im nächsten Jahre vorzunehmenden Revision dieses Gesetzes, und überträgt sie schon jetzt diese Revision an die bisherige Deputation.

### IX. Schoßabgabe aus dem Gebiete.

Eine löbliche Bürgerschaft kann dem desfalligen Antrage eines Hochweisen Rathes ihre Zustimmung nicht ertheilen.

### X. Nachbewilligungen.

Mit den beantragten Nachbewilligungen

- a) für die Löschanstalten zum Betrage von 2500 ₰,
- b) für die Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke von 2000 ₰,
- c) für den Ziegelwerder von 600 ₰,
- d) für den Fonds zur Disposition des Senats von 5500 ₰,

erklärt sich eine löbliche Bürgerschaft einverstanden und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zu deren Auszahlung.

### XI. Surrogationen.

Eine löbliche Bürgerschaft hat sodann noch den heutigen Convent zu folgenden Surrogationen benützt, indem sie, unter Dank an die abgegangenen Herren, bei dem Krankenhause und Johannis-Kloster, für den ordnungsmäßig ausgetretenen Herrn J. F. Philippi, den Herrn Johann Herz, bei der Brandlöschungs-Anstalt, für den Herrn Arnold Renner, der um seine Entlassung nachgesucht, den Herrn Louis Delius wieder erwählt hat.

Schließlich ersucht eine löbliche Bürgerschaft heute, wo sie seit längerer Zeit zum ersten Male wieder versammelt ist, einen Hochweisen Rath, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich am Hohen Deutschen Bundestage dahin zu streben, daß die seit Erlassung des königlich Dänischen offenen Briefes bedrohten Rechte Deutscher Landestheile in vollem Umfange gewahrt und die Ehre und Integrität Deutschlands in keiner Weise verletzt werden.

Gott beschütze auch ferner unsern Freistaat!

## Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat das Folgende:

Zu **IV.** und **V.** Die Berichte der Straßenbepflasterungs-Deputation wegen Bepflasterung der Zugangsstraßen zum Bahnhof, sowie wegen theilweiser Erhöhung des Theerhofs betreffend,

erklärt der Senat sich ebenfalls mit den darin enthaltenen Vorschlägen, sowie mit den desfalligen Bemerkungen der Bürgerschaft einverstanden; so daß also namentlich die Kosten der beiden Hauptzugangsstraßen zum Bahnhof aus dem Eisenbahnfonds (für den Bahnhof), sowie für die übrigen Arbeiten 3000 ₰ aus der Generalcasse zu entnehmen sein werden.

Auch wird er die Bau-Deputation zu der beantragten Berichtserstattung veranlassen, und genehmigt er den für die einstweilen vorzunehmenden Arbeiten erforderlichen Vorschuß von 2000 ₰ aus der Generalcasse.

Zu **VI.** Rückichtlich des Berichts der Finanz-Deputation wegen Ankaufs zweier Häuser an der Tiefen,

genehmigt er den geschenehen Ankauf, indem er die Generalcasse zur Auszahlung autorisirt und diese Angelegenheit zur weiteren Regulirung an die Finanz-Deputation zurück verweist.

Zu **VII.**

Zu **VII.** Errichtung einer zweiten Freischule, sowie

Zu **VIII.** Gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarrenfabriken,

ist durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt.

Zu **X.**

genehmigt der Senat, soweit es noch erforderlich, die beantragten Nachbewilligungen.

Zu **XI.**

bestätigt er die bei einigen Deputationen vorgenommenen Surrogationen, unter dankbarer Anerkennung der Bemühungen der abgegangenen Deputirten.

Was endlich den von der Ehrliebenden Bürgerschaft am Schluß ihres Vortrags angeregten Gegenstand anlangt, so ertheilt ihr der Senat gern die Zusicherung, daß er auch in dieser Angelegenheit die Ehre und das Interesse Deutschlands nicht aus den Augen verlieren werde, und entläßt er nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das fernere ungestörte Wohl unsers Gemeinwesens.

1848  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1860  
1861  
1862  
1863  
1864  
1865  
1866  
1867  
1868  
1869  
1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900

1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025  
2026  
2027  
2028  
2029  
2030  
2031  
2032  
2033  
2034  
2035  
2036  
2037  
2038  
2039  
2040  
2041  
2042  
2043  
2044  
2045  
2046  
2047  
2048  
2049  
2050  
2051  
2052  
2053  
2054  
2055  
2056  
2057  
2058  
2059  
2060  
2061  
2062  
2063  
2064  
2065  
2066  
2067  
2068  
2069  
2070  
2071  
2072  
2073  
2074  
2075  
2076  
2077  
2078  
2079  
2080  
2081  
2082  
2083  
2084  
2085  
2086  
2087  
2088  
2089  
2090  
2091  
2092  
2093  
2094  
2095  
2096  
2097  
2098  
2099  
2100

2101  
2102  
2103  
2104  
2105  
2106  
2107  
2108  
2109  
2110  
2111  
2112  
2113  
2114  
2115  
2116  
2117  
2118  
2119  
2120  
2121  
2122  
2123  
2124  
2125  
2126  
2127  
2128  
2129  
2130  
2131  
2132  
2133  
2134  
2135  
2136  
2137  
2138  
2139  
2140  
2141  
2142  
2143  
2144  
2145  
2146  
2147  
2148  
2149  
2150  
2151  
2152  
2153  
2154  
2155  
2156  
2157  
2158  
2159  
2160  
2161  
2162  
2163  
2164  
2165  
2166  
2167  
2168  
2169  
2170  
2171  
2172  
2173  
2174  
2175  
2176  
2177  
2178  
2179  
2180  
2181  
2182  
2183  
2184  
2185  
2186  
2187  
2188  
2189  
2190  
2191  
2192  
2193  
2194  
2195  
2196  
2197  
2198  
2199  
2200

**Anlage A.**  
mit Unter-Anlage a.  
zum Antrage des Senats.

**Fernerer Deputations-Bericht,**  
gesetzliche Bestimmungen  
wegen  
**Versicherungen gegen Brandschäden**  
betreffend.

Nachdem im Bürgerconvent vom 5. Juni d. J. der wegen dieses Gegenstandes vorgelegte Gesetzesentwurf, weil er nach der Ansicht der Bürgerschaft manche bedenkliche Bestimmungen für den Verkehr zu enthalten schien, zur Revision an die bisherige Deputation zurückverwiesen worden, so hat diese den Entwurf in Rücksicht auf die ihr vorab näher mitgetheilten Bedenklichkeiten einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Es ist dabei im Wesentlichen nur die Frage zur Sprache gekommen, ob es nicht rathlicher sei, das Gesetz auf Versicherungen von Immobilien zu beschränken und also die sich auf Versicherungen beweglicher Gegenstände, namentlich von Waarenlagern beziehenden Bestimmungen wegzulassen.

Was nun

1) die Versicherungen von Waarenlagern insbesondere betrifft, so sollte es nach dem gedachten Entwurf zwar gestattet sein, solche Lager nach dem mutmaßlich größten Bestande und Werth, welche sie während der Versicherungszeit haben könnten, versichern zu lassen, der Behörde aber überlassen bleiben, dann, wenn über den jedesmaligen Bestand des Lagers keine ordnungsmäßige Buchführung Statt finde, eine nähere Untersuchung zu veranstalten und nach Befinden der Umstände eine Herabsetzung der Versicherungssumme und selbst die Aufhebung der Versicherung zu verfügen (S.S. 17. 18. des früheren Entwurfs), weshalb denn auch der Versicherte wegen jener Buchführung eine Erklärung bei der Versicherung verfügen sollte und für den Fall einer absichtlichen Wahrheitswidrigkeit solcher Erklärung eine besondere Strafe angedroht war (S.S. 6. 22.).

Gegen diese Vorschläge ist jetzt besonders in Betracht gekommen, daß bei dem stets wechselnden Bestande der Waarenlager die Frage, ob eine Versicherung wirklich übermäßig sei, sich nichtfüglich beurtheilen lasse und daher obige Bestimmungen schwer-

lich zu einer erheblichen practischen Bedeutung gelangen würden, daß aber, wenn die Behörde sich leicht zu den ihr überlassenen Untersuchungen veranlaßt finden sollte, dieses mit manchen Belästigungen für den Versicherten verknüpft sein könnte.

Die Deputation ist nach weiterer Erwägung zu der Ansicht gekommen, daß, wenn auch einzelne Fälle denkbar sind, in denen ein obrigkeitliches Einschreiten im öffentlichen Interesse sich empfehlen möchte, es doch aus den angedeuteten Gründen rätlicher sei, auf Versicherungen von Waarenägern das Gesetz nicht zu erstrecken.

2) In Ansehung anderweitiger Mobilienversicherungen war in dem früheren Entwurf vorgeschlagen, daß der Werthanschlag des Mobilien den wahren Werth des letzteren nie übersteigen dürfe, daß bei einer anscheinenden Uebermäßigkeit die Behörde eine Ausmittlung des wirklichen Werths veranstalten und bei sich ergebendem Mißverhältnisse eine Ermäßigung der Versicherungssumme verfügen könne, und daß, wer wissentlich über den wahren Werth des Mobilien versichern lasse, einer besonderen Strafe unterliege (§.§. 15. 16. 23.).

Ueber die Richtigkeit dieser Bestimmungen sind die Mitglieder der Deputation getheilte Meinung.

Auf der einen Seite ist dagegen angeführt: Der wirkliche Werth des zu versichernden Mobilien lasse sich in vielen Fällen nicht füglich genau veranschlagen und sei auch nach erfolgter Versicherung wegen Abnutzung der vorhandenen oder wegen Anschaffung neuer Gegenstände manchem Wechsel unterworfen; die Ausmittlung des Werths von Seiten der Behörde mittelst einer zu veranstaltenden Schätzung werde nicht nur häufig sehr schwierig und umständlich, sondern in Betreff einzelner besonderer Gegenstände, z. B. Maschinen, Kunstwerke u., kaum thunlich sein; für den Versicherten sei aber eine solche amtliche Untersuchung sehr belästigend; auch scheine es bedenklich, darüber, ob zwischen dem wahren Werth des Mobilien in der Versicherungssumme ein Mißverhältnis sich finde, einer Verwaltungsbehörde die unbedingte Entscheidung zu überlassen; wenn nun aber die vorgeschlagenen Bestimmungen entweder keinen practischen Erfolg haben würden oder manche Unzuträglichkeiten besorgen ließen, so empfehle es sich, davon abzusehen.

Auf der andern Seite ist gegen diese Ansicht hervorgehoben: Wenn man den beabsichtigten Zweck, Versicherungen über den wahren Werth des Gegenstandes überhaupt möglichst abzuwenden, gehörig erreichen wolle, so scheine das Gesetz auch auf Mobilienversicherungen sich erstrecken zu müssen; Beschränkungen für den Betheiligten führe jedes Gesetz in der Regel mit sich; wenn aber dasselbe, wie man doch voraussetzen müsse, ordnungsmäßig gehandhabt werde, so seien in der Anwendung weder besondere Schwierigkeiten noch besondere Unzuträglichkeiten zu besorgen, und jedenfalls könne man ja auch vorläufig nur versuchsweise die erwähnten Vorschriften einführen; würden übrigens diese keinen bedeutenden unmittelbaren practischen Erfolg haben, so werde doch schon dadurch, daß es auch bei Versicherungen von Mobilien an einer näheren Aufsicht der Behörde nicht fehle und von dieser erforderlichen Falles eingeschritten werden könne, ein heilsamer moralischer Eindruck bewirkt.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten erlaubt sich die Deputation für beide Fälle die geeigneten Vorschläge zu machen, und daher zuvörderst für den Fall der Beschränkung des Gesetzes auf Immobilienversicherungen den demgemäß abgeänderten Entwurf in der Anlage vorzulegen.

Unter-Anl. a.

In diesem Entwurf sind zugleich einige, wiewohl nicht wesentliche und zum Theil nur die Fassung betreffende Zusätze oder Veränderungen, welche der Deputation zweckmäßig schienen, getroffen. Dahin gehört die Bestimmung im §. 1, daß jede Versicherungsanstalt, wenn sie nicht schon an sich unter der Bremischen Gerichtsbarkeit stehe, derselben sich zu unterwerfen habe, so wie im §. 10, daß zu einer Taxation nicht weniger als zwei Sachverständige genommen werden dürfen, ferner die im §. 13 den Geschäftsführern der Versicherungsanstalten gegebene Gelegenheit, sich über die Persönlichkeit der zu beeidigenden Sachverständigen zu äußern und ihre deshalb etwa gemachten Erfahrungen der Behörde mitzutheilen u. s. w.

Will man aber das Gesetz nicht auf Immobilienversicherungen beschränken, sondern auch auf Versicherungen beweglicher Gegenstände, mit Ausnahme der Waarenlager, beziehen, so wird der jetzige Entwurf nur die Abänderung zu erleiden brauchen, daß die §.§. 1. 5, die jetzt bloß auf Immobilien gerichtet sind, auf Gegenstände überhaupt erstreckt und hinter dem §. 19. die in dem früheren Entwurf in den §.§. 15. 16. und 23. vorgeschlagenen Bestimmungen eingeschaltet werden, endlich auch der §. 19. des früheren Entwurfs, mit der Modification, daß auch auf Waarenlager die Verordnung keine Anwendung finden solle, aufgenommen werde.

Dem Angeführten zufolge stellt die Deputation nunmehr lediglich anheim, ob der Entwurf so wie er in der Anlage vorgeschlagen worden, oder mit den so eben angegebenen Abänderungen vorzugsweise zur Annahme sich empfehle.



Unter-Anlage a. zu A.

## Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden.

### §. 1.

Versicherungen im Bremischen Staat belegener Immobilien gegen Brandschäden dürfen nur von solchen Versicherungsanstalten übernommen werden, welche der Bremischen Gerichtsbarkeit schon an sich unterworfen sind, oder sich derselben freiwillig unterworfen haben und durch dem Bremischen Staate angehörige und in demselben wohnhafte Geschäftsführer vertreten werden.

### §. 2.

Die Versicherungsanstalten sind verbunden, bei der mit der näheren Aufsicht beauftragten obrigkeitlichen Behörde

- a) die Versicherungsgesetze einzureichen,
- b) ihre mit dem Abschlusse der Versicherungen beauftragten Geschäftsführer namhaft zu machen und
- c) nöthigen Falls ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit zu erklären.

Erst nachdem diesen Erfordernissen Genüge geleistet worden, ist ihnen die Uebernahme der erwähnten Versicherungen erlaubt.

### §. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf diejenigen Versicherungsanstalten anwendbar, welche zu der Zeit, da diese Verordnung in Kraft tritt, bereits das Geschäft betrieben haben und dasselbe ferner betreiben wollen.

### §. 4.

Die Versicherungsanstalten, welche in Gemäßheit dieser Vorschriften zur Uebernahme der erwähnten Versicherung befugt sind, so wie die Namen ihrer Geschäftsführer, werden von der Behörde zur öffentlichen Kunde gebracht.

### §. 5.

Niemand darf ein im Bremischen Staate belegenes Immobile anders als bei einer der gedachten Anstalten und mittelst des Geschäftsführers derselben gegen Brandschäden versichern lassen.

Eine directe Versicherung im Auslande ist nur in dem Falle erlaubt, da die auswärtige Anstalt nicht durch einen einheimischen Geschäftsführer vertreten wird. Jedoch gelten auch in Betreff einer solchen Versicherung die unten folgenden Vorschriften, und ist der Versicherte verpflichtet, binnen acht Tagen, nachdem er von dem Abschluß des Versicherungsvertrags Kunde erhalten hat, davon der Behörde Anzeige zu machen.

**§. 6.**

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, von allen Veränderungen in den Versicherungsgesetzen der Behörde sofort Mittheilung zu machen, ihr wegen der durch sie geschlossenen Geschäfte jede verlangte Auskunft zu erteilen und den zur Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an sie gelangenden Verfügungen genau nachzukommen.

**§. 7.**

Sie haben der Behörde am Schlusse jedes Monats über die im Laufe desselben abgeschlossenen oder prolongirten Versicherungen von Immobilien nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars eine Liste einzureichen, aus welcher zu ersehen ist:

- a) der Name und Wohnort des Versicherten;
- b) der Gegenstand der Versicherung;
- c) die Größe der Versicherungssumme;
- d) der Tag, an welchem die Versicherung anfängt;
- e) der Tag, an welchem sie aufhört;
- f) bei Prolongationen, der Tag der letzten Schätzung des Immobils.

**§. 8.**

Kein im Bremischen Staatsgebiet belegenes Immobils darf anders, als nach vorgängiger Schätzung, versichert werden.

**§. 9.**

Die Versicherungssumme darf in keinem Falle den Schätzungswert übersteigen.

**§. 10.**

Die Schätzung muß in der Regel (§. 12.) von mindestens zwei im Bremischen Staatsgebiet zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes zugelassenen Bauverständigen vorgenommen werden.

**§. 11.**

Zu den Schätzern dürfen von den Beteiligten nur solche Sachverständige gewählt werden, welche zuvor auf die gewissenhafte Vornahme der Schätzungen von der Behörde beeidigt sind.

**§. 12.**

Zu diesem Zweck wird von der Behörde eine hinreichende Anzahl rechtlicher und sachkundiger Männer, und zwar stets für einen Zeitraum von fünf Jahren beeidigt. Indessen bleibt es dabei für besondere Fälle, wo die Eigenthümlichkeit des zu versichernden Gegenstandes es erfordern sollte, den Beteiligten unbenommen, andere allein oder doch vorzugsweise dazu geeignete Sachverständige zur Beeidigung zu stellen.

**§. 13.**

## §. 13.

Die Behörde wird den Geschäftsführern sämtlicher Versicherungsanstalten Veranlassung geben, jedesmal vor der Auswahl und Beeidigung der Bauperständigen sich gutachtlich über dazu besonders geeignete Personen zu äußern.

## §. 14.

Bei der Schätzung haben die Sachverständigen genau nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Bei Gebäuden die noch in gutem Zustande sind, haben sie

a) einzig und allein den Werth der darin stekenden Baumaterialien und den zur Bearbeitung der letzteren und zur Ausführung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohn, so wie

b) den Werth der etwa mit dem Gebäude in Verbindung gebrachten Gegenstände der Kunst, in Anschlag zu bringen, und zwar

c) nach den zur Zeit der Schätzung bestehenden gewöhnlichen Preisen.

2) Bei solchen Gebäuden, deren Materialien nicht mehr in gutem Zustande sind, haben sie außerdem eine angemessene Rücksicht auf den Minderwerth im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Werthe zu nehmen.

3) In keinem Falle dürfen sie bei der Schätzung die Lage des Gebäudes oder sonstige äußere Umstände, welche etwa auf den Betrag des dafür bezahlten oder zu erlangenden Kaufpreises Einfluß haben, berücksichtigen.

## §. 15.

Die Taxation muß stets mit einer genauen Angabe der in dem vorgeschriebenen Formulare angedeuteten Punkte versehen sein, doppelt ausgefertigt und von den Schätzern unterschrieben werden.

Eine dieser Ausfertigungen ist der erwähnten monatlichen Liste (§. 7.) beizufügen.

## §. 16.

Spätestens bei dem Ablauf von fünf und zwanzig Jahren nach Vornahme der Schätzung muß dieselbe wiederholt werden. In Ansehung der an dem Tage, da die Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bestehenden Versicherungen bedarf es ebenfalls einer neuen Schätzung sobald seit der letzten Schätzung, schon fünf und zwanzig Jahre verfloßen sind. Wenn indeß alsdann über einen solchen Zeitraum hinaus eine solche Versicherung sich erstreckt, und zwar in der Art, daß eine Prolongation im Lauf der dann folgenden fünf Jahre eintreten muß, so kann die neue Schätzung bis zu dieser Prolongation ausgesetzt werden.

## §. 17.

Die Behörde kann zu jeder Zeit eine Wiederholung der Schätzung verlangen, sofern das Gebäude eine bedeutende Werthverminderung erlitten zu haben scheint. Die Geschäftsführer der Versicherungsanstalten sind daher verpflichtet, wenn ihnen Fälle der Art zur Kunde kommen und sie nicht etwa selbst sofort eine neue Schätzung bewirken können, der Behörde davon Anzeige zu machen.

**§. 18.**

Nach wiederholter Schätzung muß, falls sich ein geringerer Schätzungwerth ergibt, sofort die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

**§. 19.**

Bei Ausmittlung des bei versicherten Gebäuden für einen Brandschaden zu leistenden Ersatzes dürfen zu der erforderlichen Schätzung nur solche Sachverständige, welche in Gemäßheit der obigen Bestimmungen beeidigt sind, genommen werden.

**§. 20.**

Die Versicherer, die Geschäftsführer derselben, so wie die Versicherten, welche die Vorschriften dieser Verordnung übertreten, verfallen in eine Geldbuße bis zu einhundert Reichsthalern.

**§. 21.**

Ist der Schuldige zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend, so tritt statt derselben eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

**§. 22.**

Diese Strafbestimmungen gelten unbeschadet der Fälle, in denen das Benehmen der Betheiligten nach den Grundsätzen des Criminalrechts eine schwerere Strafe nach sich zieht.

**Anlage B.**  
mit Unter-Anlage a.  
zum Antrage des Senats.

## Fernerer Bericht

wegen

der zu erlassenden gesetzlichen

**Vorschriften über die Errichtung und Aufhebung**

von

**Handlungs-Societäten und Procuren.**

Der zur Revision der Wechselordnung niedergesetzten Deputation war bekanntlich seiner Zeit der Auftrag geworden „über gesetzliche Bestimmungen für die Errichtung und Aufhebung von Wechselprocuren, Handelsvollmachten und Handlungs-societäten“ zu berathen und zu berichten. Im Convent vom 31. Mai 1839 legte sie demgemäß einen in 13 Paragraphen zusammengefaßten Entwurf vor, der indeß, wenn gleich die Hauptbestimmungen den Wünschen ihrer geehrten Committenten zu entsprechen schienen (indem die Bürgerschaft im Convent vom 28. Februar 1840 hinsichtlich der §. §. 1 — 6, 12 und 13 im Allgemeinen ihre Billigung zu erkennen gab) zu nochmaliger Ueberarbeitung an die Deputation zurückverwiesen wurde. Dieselbe erlaubt sich nun, das Ergebniß ihrer weiteren Berathungen mit ein paar Bemerkungen vorzulegen.

Die ersten sechs Paragraphen entsprechen bis auf einige blos die Fassung betreffende Aenderungen den §. §. 1 — 6 des früheren Entwurfs. Nur glaubte die Deputation bei nochmaliger Ueberlegung die Bestimmungen über Procuren u. dgl. (§. 5 u. a.) nach dem Beispiel Hamburgs durchweg auf die für den hiesigen Platz und das Gebiet bestimmten ausdrücklich beschränken zu müssen, da es wohl nicht die Meinung sein kann, diejenigen Procuren und Vollmachten, welche hiesige Häuser ihren Reisenden für das Ausland ertheilen, denselben Förmlichkeiten wie die Platzprocuren zu unterwerfen und dadurch den auswärtigen Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden ganz nutzlosen Weitläufigkeiten und Chicanen auszusetzen.

Daß der §. 7 die zu verfügenden Anzeigen dem seitdem in das Leben getretenen Handelsgerichte zuweist, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Anschlag an der Börse sowohl als Bekanntmachung mittelst der öffentlichen Blätter, welche der frühere Entwurf §. 8 enthielt, sind jetzt weggeblieben, weil sie, wenn sie nützen sollen, einen das Wesentliche der gemachten Anzeigen und der begleitenden Urkunden wiedergebenden Auszug enthalten müssen, welcher dem Handelsgerichte

schon der damit anscheinend verbundenen Verantwortlichkeit halber nicht wohl zugemuthet werden kann. Durch die jetzt im §. 8 (früher §. 9) jedem Dritten gestattete Einsicht an der Canzlei desselben wird der eigentliche Zweck vollständig erreicht.

Die Fassung der §. §. 10 und 11 des ältern Project's schien der Mißdeutung zu unterliegen, als solle den für Firmen oder von Procuristen vorgenommenen Handlungen alle und jede rechtliche Wirkung versagt werden, während die Meinung doch nur die war, die Befugniß zur gerichtlichen Verfolgung der daher rührenden Ansprüche von der vorherigen Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten abhängig zu machen. Dieser Sinn tritt jetzt in den §. §. 9 — 11 bestimmter hervor. Die in diesen §. §. hinzugefügte Beschränkung des ganzen Präjudizes aber auf den Fall, daß der Gegner daraus einen Einwand entlehnen sollte, schien erforderlich, weil sonst die Gerichte in jedem Falle, wo eine Firma oder ein Procurist vor denselben auftritt, erst von Amtswegen der Sache nachforschen und danach verfahren müßten.

Der jetzige §. 12 stimmt im Wesentlichen mit dem gleichen §. des früheren Entwurfs überein. Nur fürchtete die Deputation, der Satz, so unbedingt hingestellt, wie es damals geschehen war, könne doch der Chicane ein gar weites Feld eröffnen, und fügte daher die beschränkenden Worte: „in Ermangelung einer ihnen etwa zugekommenen speciellen Kunde“ hinzu.

Was endlich den im Wesentlichen beibehaltenen §. 13 betrifft, so ist es zwar auf der einen Seite klar, daß wenn nicht die heillose Verwirrung entstehen soll, auch die jetzt schon vorhandenen Firmen u. s. w. sich in die neue Ordnung fügen müssen; auf der andern aber läßt sich auch nicht verkennen, daß die buchstäbliche Befolgung (zum Beispiel hinsichtlich der Beibringung der Circulare) hier Schwierigkeiten haben kann, die bei neu errichteten Firmen nicht zu fürchten sind. Daher der Zusatz: „in so weit dessen genaue Befolgung hinsichtlich ihrer ausführbar ist.“

Die Deputation hat sich absichtlich aller Vorschläge zu Geldstrafen für den Fall der Nichtbefolgung der verschiedenen Anordnungen, wie sie in Hamburg statt finden, enthalten, indem sie hofft, der Ordnungssinn unserer Börse und die Erwägung der mancherlei Nachtheile, welchen man sich im Fall der Unterlassung aussetzt, werde der neuen Einrichtung die gewünschte practische Wirksamkeit sichern. Sie stellt übrigens auch diese umgearbeiteten Vorschläge gleich den früheren dem reiferen Ermessen ihrer geehrten Committenten anheim.

Unter: Anlage a. zu B.

## Entwurf eines Gesetzes

über die

### Errichtung und Aufhebung von Handlungsfocietäten und Procuren.

#### §. 1.

Wer fortan innerhalb des Bremischen Freistaats als alleiniger Inhaber eine Handlung oder ein sonstiges Gewerbe betreiben und sich dazu einer Firma, welche nicht seine Vor- und Zunamen vollständig ausdrückt oder sich nicht darauf beschränkt, bedienen will, ist verpflichtet, hiervon gerichtliche Anzeige zu machen.

#### §. 2.

Diese Anzeige muß schriftlich unter seiner persönlichen vollständigen Namensunterschrift geschehen und zugleich die eigenhändige Zeichnung des Inhabers der Firma in der für dieselbe bestimmten Form enthalten, auch im Fall Circularbriefe erlassen sind oder erlassen werden sollen, von einem vollständigen Exemplare derselben begleitet sein.

#### §. 3.

Soll eine Handlung oder ein sonstiges Gewerbe von Mehreren in Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Firma betrieben werden, so ist die nämliche Anzeige (§. 1 und 2) von allen zum Firmiren Berechtigten und zwar auch dann zu machen, wenn die Firma die vollständigen Vor- und Zunamen der Theilnehmer enthält.

#### §. 4.

Erlischt die einmal gewählte Firma, tritt auch nur eine Veränderung in der bisherigen Art der Firmirung oder des Personals der dazu berechtigten Inhaber der Firma ein, so ist auch hiervon in derselben Weise gerichtliche Anzeige zu machen und zwar selbst in dem Falle, wo die Dauer der Firma bereits angezeigt wäre.

#### §. 5.

Wird zum Gebrauche auf dem hiesigen Plage so wie im Bremischen Gebiet Einer oder mehreren Personen eine allgemeine oder specielle Handlungs-Procura oder Vollmacht zu einem sonstigen Gewerbe auf den Namen eines Andern erteilt, so hat

der Ertheiler derselben davon schriftlich eine gerichtliche Anzeige zu machen und ihr das Duplicat oder eine anerkannte Abschrift der Procura oder Vollmachtsurkunde, so wie die eigenhändige Handschrift des Procuristen oder Bevollmächtigten in der Art, wie derselbe in solcher Eigenschaft zeichnen wird, beizufügen.

Eine nicht beschränkte Vollmacht dieser Art zum Handel oder sonstigen Gewerbe berechtigt den Bevollmächtigten dem Dritten gegenüber zum Zeichnen für den Vollmachtgeber, namentlich zum Wechselausstellen, Trassiren, Acceptiren und Indossiren.

#### §. 6.

Erlischt eine Procura oder Vollmacht der vorerwähnten Art oder tritt hinsichtlich ihrer auch nur eine Aenderung ein, so bedarf es einer abermaligen gerichtlichen Anzeige in derselben Weise, wie solches in §. 4 in Betreff der Handlungsfirmen vorgeschrieben ist.

#### §. 7.

Sämmtliche in den obigen Paragraphen erwähnte Anzeigen sind von den Betheiligten persönlich, und nur in besonderen Behinderungsfällen durch einen gehörig Bevollmächtigten, bei der Canzlei des Handelsgerichts zu machen, wo der Secretair eine Registratur darüber aufzunehmen und dieser die ihm überlieferten Urkunden beizufügen, auch auf Verlangen über die geschehene Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

#### §. 8.

Jedem Dritten ist die Einsicht dieser Urkunden und Registraturen an der Canzlei des Handelsgerichts gestattet, und ist die letztere ermächtigt, demselben gegen die Gebühr beglaubigte Abschriften davon zu ertheilen.

#### §. 9.

So lange die gerichtliche Anzeige in Betreff der Firmen nicht geschehen ist, können deren Inhaber, insofern ihnen deshalb ein Einwand gemacht wird, keine Rechte als der Firma zustehend gerichtlich geltend machen, wogegen sie ihrerseits trotz der unterlassenen Anzeige in solcher Eigenschaft von Dritten in Anspruch genommen werden können.

#### §. 10.

So lange die gerichtliche Anzeige hinsichtlich der im §. 5 erwähnten Handlungsprocuren und Vollmachten nicht geschehen ist, befähigen sie den Inhaber überall nicht zu Verhandlungen vor Gericht.

#### §. 11.

Der im §. 5 erwähnte Procurist oder Vollmächtertheiler wird durch die innerhalb der Gränze des Auftrags von seinem Procuristen oder Bevollmächtigten auch vor der gerichtlichen Anzeige vorgenommenen Handlungen zwar verpflichtet, kann aber, so lange die Anzeige nicht stattgefunden hat, die ihm aus denselben gegen Dritte

Dritte zustehenden Rechte nicht gerichtlich geltend machen, insofern letztere aus diesem Mangel einen Einwand hernehmen.

## §. 12.

So lange nicht den Vorschriften der §§. 4 und 6 genügt ist, sind Dritte in Ermangelung einer ihnen etwa zugekommenen speciellen Kunde berechtigt, die einmal zur Anzeige gebrachten Firmen, Procuren und Vollmachten als unverändert fort-dauernd zu betrachten.

## §. 13.

Auch die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Firmen, Procuren und sonstigen Vollmachten der vorerwähnten Art unterliegen nach Ablauf von drei Monaten von der gedachten Publication angerechnet den Vorschriften desselben, insoweit dessen genaue Befolgung hinsichtlich ihrer ausführbar ist.

Die Canzlei des Handelsgerichts ist inzwischen angewiesen, die ihr vor Ablauf solcher Frist zukommenden derartigen Anzeigen sportelfrei aufzunehmen.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Staatslehre, wie sie in den vorliegenden Jahren in Deutschland gelehrt worden sind.

Es ist nicht meine Absicht, hier eine vollständige Darstellung der Staatslehre zu geben, sondern nur die wichtigsten Grundsätze zu entwickeln, die für die Beurtheilung der verschiedenen Systeme von Wichtigkeit sind.

Reputation für die Bürgerrechte

Das ist die Zeit der Revolution, die die Grundlagen der Staatslehre umstürzt. Die Bürgerrechte sind die Grundlage der Staatsform, und die Reputation für diese Rechte ist die Grundlage der Staatsautorität.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform. Die Reputation für die Bürgerrechte ist die Grundlage der Staatsautorität, und die Reputation für die Staatsautorität ist die Grundlage der Staatsform.

**Anlage C.**  
zum Antrage des Senats.

## B e r i c h t

der

Deputation für die Bürgerviehweide,

die

**vorbereitenden Arbeiten für die Verbesserung  
derselben**

betreffend.

Die in den Conventen vom 21. April und 22. Mai zur Berathung und Berichterstattung über die Ausführung des Verbesserungsplans der Bürgerviehweide, sowie zur Verwaltung derselben ernannte Deputation beehrt sich den folgenden vorläufigen Bericht zu erstatten.

Um die Ausführung dieses Planes möglich zu machen, aber auch für den Fall, daß man definitiv sich nicht für denselben entscheiden sollte, ist es nach dem Urtheil aller Sachverständigen erforderlich, daß mindestens eine völlige Entwässerung der Weide während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstzeit eintreten müsse, weil nur dadurch eine vollständige und zweckmäßige Benutzung dieses werthvollen Grundstücks vorbereitet werden könne.

Dazu baldmöglichst zu schreiten und die Mittel dazu zu beschaffen, liegt im allgemeinen Interesse, und auf diese Mittel beschränkt sich der heutige Bericht, indem die Deputation sich den späteren über das von Herrn Barckhausen in Vorschlag gebrachte Bewässerungs- und Ueberrieselungsproject und die damit verbundene Schließung der Ableitungs- und Zuführungsgräben vorbehält, da diese erst, nachdem die Entfernung der Ueberschwemmung gesichert sein wird, vorgenommen werden kann.

Um aber die unter allen Umständen nicht zu entbehrende Entwässerung schon im nächsten Frühjahre vollständig herbeizuführen, bedarf es noch im jetzigen der folgenden erheblichen Arbeiten und Vorkehrungen.

- 1) Regulirung, Erhöhung und Verstärkung der Deiche an der kleinen Bumme und einem Theil des Torscanals und Kuhgrabens.
- 2) Ausgrabung eines Bassins am nördlichen und niedrigsten Theile der Weide, um das Wasser zu sammeln und überschöpfen zu können, und Aufwerfung eines auch bei Deichbrüchen wasserfreien Werks für ein Wärterhaus und die zum Ueberschöpfen des Wassers erforderliche Dampfmaschine.

- 3) Anschaffung und Aufstellung einer feststehenden Dampfmaschine von zehn Pferdekraft nebst dem erforderlichen Pumpwerk, Wasserschrauben und sonstigen Vorkehrungen.
- 4) Die Erbauung des Wärter- und des Maschinenhauses, Untermauerung des Kessels, Aufmauerung des Schornsteins u. s. w.

Die Lieferung der Dampfmaschine wird der Maschinist Hoppe in Berlin übernehmen, der die im vorigen Jahre bei der Anlegung des Gränzgrabens am Bahnhofe gebrauchte Maschine, die sich als gut bewährt, geliefert hat, dessen Tüchtigkeit nach den solchergestalt bereits gemachten Erfahrungen völliger Glaube zu schenken ist. Der Preis der Maschine von zehn Pferden, deren Kraft nach der Versicherung des Fabrikanten im Nothfall bis auf vierzehn Pferde gesteigert werden kann, wird mit dem Triebwerk zu vier Wasserschrauben und den Kosten der Aufstellung sich zu 2550  $\text{R}^{\text{th}}\text{lr}$  Courant franco hier berechnen, mithin inclusive der übrigen Erfordernisse des Pumpwerks zu veranschlagen sein auf  $\text{R}^{\text{th}}\text{lr}$  2500. — Die Kosten der übrigen Anlagen berechnet der Baudirector Kraushaar wie folgt:

Verstärkung der Deiche an der Munte, der kleinen Wumme, einem Theile des Torfcanals und Kuhgrabens.....	$\text{R}^{\text{th}}\text{lr}$ 500
Ausgrabung des Bassins von 100 Fuß Länge, 100 Fuß Breite und 8 Fuß Tiefe, Aufwerfung der Erde zu dem Raum für das Wärter- und Maschinenhaus, sowie Besodung der Dofsirungen.....	" 550
Erbauung des Wärter- und Maschinenhauses.....	" 2000
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
	$\text{R}^{\text{th}}\text{lr}$ 3050

Die sämtlichen Ausgaben für diese Zwecke werden mithin sich auf 5550  $\text{R}^{\text{th}}\text{lr}$  belaufen, zu deren Verwendung die Deputation sich die Erlaubniß erbittet.

**Anlage D.**

zum Antrage des Senats.

**B e r i c h t**

der

**Straßenbepflasterungs-Deputation,**

wegen

**Bepflasterung der Zugangsstraßen zum Bahnhof.**

Durch einen der im Convent vom 21. April d. J. in Folge des Berichts der Eisenbahn-Deputation gefaßten Beschlüsse ist die Bepflasterungs-Deputation beauftragt worden, über die Bewerkstellung der Bepflasterung der Hauptzugänge zum Bahnhofs und bis zu demselben mit behauenen Steinen und die daraus erwachsenden Kosten, unter Rücksprache mit der Eisenbahn-Deputation, einen Bericht einzureichen, den sie hiemit abzustatten sich beehrt.

Diese beiden Zugänge werden gebildet

a) von der Georgsstraße, die vom Ansgariithor ab, durch die wegzuräumenden Baulichkeiten von Wienholt, Buchheister u. s. w., durch die jetzige Georgsstraße, die Obernstraße durchschneidend, durch das ehemalige Meister'sche Grundstück nach dem Bahnhofs führt, von dem Gitter des Thors ab gemessen, eine Länge von 1300 und bei 60 Fuß Breite, eine Fläche von 78,000 Quadrat-Fuß hat. Nach der Ansicht der Deputation wäre diese Straße auf beiden Seiten mit einem Trottoir von 10 bis 12 Fuß zu versehen und würde dann eine Fahrbahn von 36 oder 40 Fuß erhalten. Durch dieselbe wäre ein Canal zu legen von hinreichender Weite, um sowohl die Wasserläufe der an der Straße bereits erbauten und noch zu erbauenden Häuser, als auch die aus der Altstadt durch das Ansgariithor geführte Wasserleitung aufzunehmen, die gegenwärtig von dem vordern Theil der Bornstraße durch die ehemaligen Bleichen geht und bei der großen Weidestraße in die Wasserlöse einmündet. Durch diesen Canal, der seinen Abfluß in den gemauerten Canal auf dem Bahnhof erhalten würde, wäre eine große Verbesserung der Abwässerung in diesem Theil der Vorstadt zu erreichen.

b) Die Bahnhofstraße. Diese, von dem Heerdenthore durch den vordern Theil des Heerdenthorssteinwegs, den Schaafkoblen und die dahinter liegenden Grundstücke der Vorstadt gehend, mißt von dem Bahnhof bis zum Gitter des Thors 907 und mit Zuziehung der Biegung am Steinwege 947 Fuß Länge und enthält bei theilweiser 60, theilweiser 70 Fuß Breite eine Fläche von 59,500 Quadrat-Fuß. Sie wäre ebenfalls mit einem 10- oder 12-füßigen Trottoir und einem Abwässerungscanal zu versehen, der, da er nur das Wasser dieser Straße und der daran belegenen Häuser aufzunehmen hat, nicht von dem Umfang zu sein braucht, wie der Canal in der Georgsstraße.

Rechnet man von der Grundfläche der beiden Straßen den Raum ab, welchen die Trottoirs einnehmen, so werden

für die Georgsstraße.....52,000  
 " " Bahnhofstraße.....40,000

zusammen also.....93,000 Quadrat = Fuß

behauener Pflastersteine erforderlich sein. Ob es möglich sein wird, dieses Quantum im nächsten Jahre mit dem, was die Stadtstraßen erfordern, zur Stelle zu schaffen, ist nicht im Voraus zu bestimmen, da es lediglich von dem Wasserstande der Weser abhängt. Die Lieferungscontracte, welche die Deputation bisher hat abschließen können, erstrecken sich auf ein größeres Quantum, als das von ihr berechnete Erforderniß. Allein nach der Erfahrung dieses und des vorigen Jahres darf auf die Möglichkeit der Anfuhr nicht bestimmt gerechnet werden. So ist der größte Theil des für 1846 contrahirten Quantums noch zurück und lagert an den Einladeplätzen, wo sie bei dem niedrigen Wasserstande nicht verschifft werden können, so daß in Folge davon ein Theil der diesjährigen Pflasterarbeiten in der Stadt noch im Rückstande ist. Es kann dabei nicht mehr geschehen, als daß die Steine bei guter Zeit ans Wasser gefahren werden, wodurch dann aber das Quantum sich dermaßen anhäuft, daß bei wachsendem Wasser die Frage entsteht, ob sich Fahrzeuge genug dafür finden.

Die völlige Herstellung beider Straßen im nächsten Jahr muß daher, wenn gleich die Vorkehrungen dazu getroffen werden, in Frage gestellt bleiben, und wird es sich empfehlen, nicht an beiden zugleich die Arbeiten vorzunehmen, sondern mit einer anzufangen, wozu nach Rücksprache mit der Eisenbahn-Deputation die Bahnhofstraße vom Heerdenthor ab zu wählen sein dürfte, welches sie anheim zu geben sich erlaubt.

Die Trottoirs an beiden Straßen schlägt die Deputation vor, von Asphalt machen zu lassen, da dieser, wenn er gut gelegt ist, das schönste und reinste Trottoir giebt, für die gute und haltbare Legung aber von dem Lieferanten eingestanden wird. Sie hat schon vor einigen Jahren einen Versuch mit Asphalt-Trottoir auf dem Domshof gemacht, der sich gut gehalten hat, und ist bis dahin nur durch den höheren Preis von der Anwendung des Asphalt im Großen abgehalten worden. Da der Preis aber jetzt bedeutend ermäßigt wird, so fällt dieses Bedenken größtentheils hinweg. Zwar kommt das Asphalt-Trottoir noch immer höher zu stehen, als das von Steinplatten nach den bisherigen Preisen, indem der Unterschied 20 bis 25 Procent beträgt; — es ist aber eines Theils mit großen Schwierigkeiten verknüpft, ja es kann unmöglich werden, ein so großes Quantum Steinplatten, wie hier gebraucht wird, außer unserm sonstigen Bedarf anzuschaffen, andern Theils kann durch erhöhte Fracht der Steine ein Bedeutendes von diesem Unterschiede weggenommen werden, und endlich ist dafür anzuführen, daß die Trottoir-Steine, wenn sie abgelaufen sind oder zerbrochen, allen Werth verlieren, während der Asphalt immer wieder zu gebrauchen ist, wenn er geschmolzen wird.

Bei der Anlegung jeder neuen Straße empfiehlt es sich, die zur Anhöhung des Terrains, wie es in der Vorstadt durchgängig nöthig ist, erforderliche Erde eine Zeitlang liegen zu lassen, ehe das Pflaster darauf gelegt wird. Bei den beiden in Frage stehenden Straßen scheint es aber besonders nothwendig, indem der Grund derselben

aus

aus fruchtbarer, weicher Gartenerde besteht, deren Elasticität ein dauerhaftes Pflaster unmöglich macht. Es wird sich daher empfehlen, diese Erde einige Fuß tief auszugraben und mit Sand zu versehen, demnächst aber mit der Erhöhung soweit fortzufahren, als die noch vorzunehmende Nivelirung erfordern wird. Es wäre sehr heilsam, diese Erdarbeit noch im Laufe dieses Jahres zu beschaffen, um dann im nächsten Jahre den so belegenen Grund mit dem Pflaster versehen zu können. Was den Kostenpunkt anbetrifft, so ist es, da der Umfang der Erdarbeiten sich noch nicht übersehen läßt, nicht thunlich, jetzt schon einen genau zutreffenden Anschlag zu liefern; es dürfte aber mit Berücksichtigung der Erdarbeiten und erforderlichen Canäle die Norm, nach welcher in den letzten Jahren die mit behauenen Steinen bepflasterten Straßen der Stadt veranschlagt worden sind, den Maaßstab für die zu diesen beiden Straßen erforderlichen Verwendungen gewähren. Diese Norm ist 220 ₰ für 1000 Quadrat-Fuß der Straßenfläche, wonach

die Bahnhofstraße zu 59,500 Quadrat-Fuß auf... ₰ 13,090,

die Georgsstraße zu 78,000 Quadrat-Fuß auf... " 17,160,

mithin die beiden Straßen im Ganzen auf ..... ₰ 30,250

sich berechnen werden.

Soweit dürfte dem von der Straßenbepflasterungs-Deputation geforderten Bericht in Beziehung auf die beiden in Frage stehenden Straßen Genüge geschehen sein. Sie glaubt jedoch, bei dieser Gelegenheit noch auf einige Punkte aufmerksam machen zu müssen, die theils mit der Anlage dieser Straßen in Verbindung stehen, theils als durchaus nöthige Arbeiten in den Vorstadtstraßen als Folge der Anlage des Bahnhofes und der dadurch veränderten Verkehrsverhältnisse erscheinen. Dahin gehören:

1) Die Dämme beim Heerden- und Ansgariithor.

Nachdem nämlich die Straßen der Altstadt in der Nachbarschaft dieser Thore bis zum Wall hin mit einem behauenen Steinpflaster belegt, und nun auch ein Gleiches für die großen Zugangsstraßen zum Bahnhof beschlossen worden, wird es sich empfehlen, auch den durch die Thore führenden Weg mit gleichem Pflaster zu versehen und dieses zu beschließen. Daran wird sich eine Verbreiterung der Dämme schließen, die, so breiten Straßen gegenüber und um dem zu erwartenden Verkehr auf denselben kein Hinderniß in den Weg zu legen, nicht ausbleiben zu können scheint. In solchem Fall dürfte wo möglich die Verlängerung der Gewölbe unter den beiden Dämmen noch in diesem Jahre, wo der niedrige Stand des Stadtgrabens die Arbeit begünstigt, zu bewirken und ein Beschluß über die sonst etwa beim Heerdenthor zu treffenden Veränderungen zu fassen sein.

Obgleich dieser Gegenstand theilweise nicht zu ihrem Ressort gehört, so glaubt die Deputation doch bei dieser Veranlassung sich erlauben zu dürfen, denselben in Erinnerung zu bringen.

2) Die Straße am kleinen Barkhofe. In dieser Straße, welche verbreitert wird, dürfte, sobald die daselbst stattfindenden Bauten ihrem Ende sich nähern, die völlige Bepflasterung mit rauhen Steinen in ihrer ganzen Breite, mit Trottoiranlagen auf beiden Seiten, herzustellen sein. Die Deputation bemerkt hiebei, daß sie bereits sich veranlaßt gesehen hat, die längs dem Hillmann'schen Hotel noch offen gelegene

Wasserlöse, um während dem Bau desselben nicht eine Verstopfung des Wasserabflusses entstehen zu lassen, in einen steinernen Canal zu verwandeln, wofür im Ganzen 458 ₰ verwandt worden. Sie ersucht, diese nicht in ihrem Specialbudget enthaltene, aber schon vor mehreren Jahren gutgeheißene und durch die Umstände dringlich gewordene Ausgabe genehmigen und bewilligen zu wollen.

3) Die Düsternstraße. Durch die Verlegung des Dorfausladeplatzes nach dem neuen Bassin am Bahnhofe erlangt diese Straße eine große Wichtigkeit für den Dorfverkehr, indem der Hauptwagenzug von dem neuen Bassin her nach dieser Straße gehen wird. Bei dem Hause von Waltemathe wird der Zug sich theilen, links nach der kleinen Helle u. s. w., rechts bis zum Doventhorsdeich. Die Wegstrecke links ist jetzt mit einer schmalen, gänzlich zerfahrenen Fahrbahn versehen, deren Umlegung, zugleich aber deren Verbreiterung, soweit die anliegenden Häuser es irgend gestatten, unabweislich ist. Die andere Wegstrecke rechts nach dem Doventhorsdeich zu ist südwärts fast in ihrer ganzen Ausdehnung von einem Abflußgraben begrenzt, wovon nur 40 Fuß bedeckt sind. Auch dieser Weg ist zu verbreitern, und zur Vermeidung wirklicher Gefahr wird der Graben in einen Canal zu verwandeln sein, der nach Ansicht der Deputation zu einer Verbesserung der Abwässerung des benachbarten Theils der Vorstadt wird benutzt werden können. Ueber diesen Gegenstand behält sie sich weiteren Bericht vor, ersucht aber, sie autorisiren zu wollen, falls die dazu erforderlichen rauhen Steine eintreffen, — denn nur in diesem Fall ist es ausführbar, — die nöthigsten Verbesserungen noch in diesem Herbst vornehmen zu dürfen.

Die Deputation ersucht demnach um geneigte Beschlußnahme über folgende Punkte:

- 1) wegen der Zugangsstraße zum Bahnhof:
 

ob bei Pflasterung derselben nach ihren Vorschlägen zu verfahren und mit den Erarbeiten schon in diesem Herbst anzufangen sei;
- 2) wegen der Dämme am Heerden- und Ansgariithor, ob sie bis zum Eingang in die Stadt mit behauenen Steinen zu belegen seien, wobei sie anheim giebt, darüber: ob die Gewölbe noch in diesem Herbst zu verlängern und wie die Anlage des Heerdenthors zu bewirken sei, — die betreffende Deputation zum Bericht zu veranlassen;
- 3) wegen der Straße am kleinen Barkhose ersucht sie, sich über die vorgeschlagene Weise der Pflasterung derselben erklären und die Bewilligung für die Verwendungen zu dem Canal bei Hillmann aussprechen zu wollen. Endlich
- 4) wegen der Düsternstraße, ob die nöthigsten Verbesserungen, wenn es möglich, noch in diesem Jahre vorzunehmen seien.

Sollten die Vorschläge über die noch in diesem Herbst vorzunehmenden Arbeiten sich der Gewährung zu erfreuen haben, so giebt die Deputation anheim, ihr für den Fonds der Vorstadtstraßen eine Vermehrung von 3000 ₰ zu bewilligen, mit der Bestimmung, daß für jede Rubrik zu Berausgabende von dem für das nächstjährige Budget einzureichenden Anschlage abzusetzen; sowie sie ferner anheim giebt, den wegen der Material-Anschaffungen für 1847 anticipando bewilligten Fonds um 5000 ₰ zu vergrößern, um bei der Anschaffung der Materialien mehr freie Hand zu haben.

Anlage E.  
zum Antrage des Senats.

## B e r i c h t

der

### Straßenbepflasterungs-Deputation, eine theilweise Erhöhung des Theerhofs betreffend.

Im Convente vom 29. November 1844 wurde in Beziehung auf die Erhöhung des Theerhofs von der Bürgerschaft der Beschluß gefaßt, dem der Senat durch seine Erklärung im folgenden Convent beiträt, daß dieselbe, wenn nicht inzwischen besondere Umstände eintreten sollten, noch fünf Jahre auszusetzen sei, um den Bewohnern dieser Straße an der Seite der kleinen Weser Gelegenheit zu verschaffen, sich gegen die ihnen drohenden Nachtheile zu sichern. Die Erhöhung wird demnach im Jahre 1850 allgemein zu bewirken sein.

Inzwischen hat der Eigenthümer des Hauses N<sup>o</sup> 5 an der Herrlichkeit, das sich ziemlich weit in den Theerhof hinein erstreckt, den Neubau seines Hauses vollendet und die Eingänge zu demselben am Theerhose in einer mit der demnächstigen Erhöhung der Straße harmonirenden Höhe angelegt. Dadurch entsteht nun aber für dieses Erbe der Uebelstand, daß die Eingänge desselben am Theerhose nicht benutzt werden können, und ist der Eigenthümer in Uebereinstimmung mit den dabei betheiligten Besitzern der gegenüber liegenden Pacht Häuser zu dem Gesuche veranlaßt worden, die Erhöhung der Straße, soweit Niemand dadurch beeinträchtigt wird, schon in diesem Jahre vornehmen zu lassen.

Das Gesuch hat Gründe der Billigkeit für sich und ist ausführbar, wenn die Erhöhung von der Herrlichkeit bis zu dem Ende des Neubaus vollständig bewirkt und von da ab durch eine Rampe von ungefähr 100 Fuß Länge zur Auf- und Abfahrt der Wagen mit dem niedrigen Theil der Straße verbunden wird. Da auf dieser Strecke keine Wohnhäuser sondern nur die Pacht Häuser der damit einverständenen Eigenthümer befindlich sind, so steht von dieser Seite nichts im Wege.

Da die zu erhöhende Strecke einstweilen und bis zur gänzlichen Regulirung der Straße mit rauhen Steinen gepflastert wird und der Eigenthümer des fraglichen

Hauses, da die Anwohner bloß zu der Anlage des Trottoirs beizutragen haben, die Kosten der Umlegung zu übernehmen sich erbietet, so wird die ganze Ausgabe für den Staat sich auf etwa 180 \$ berechnen, die bei der endlichen Ausführung den allgemeynen Kosten dieser Straße wieder zu Gute kommen werden.

Die Deputation giebt daher anheim, sie zu der Ausführung zu autorisiren.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

**Anlage F.**  
zum Antrage des Senats.

**Bericht der Finanz-Deputation,**

den

**Ankauf von zwei Häusern an der Tiefen**

betreffend.

Es ist der Finanz-Deputation der Antrag gemacht worden, die beiden an der Tiefen, da wo die Klosterstraße in dieselbe einmündet, belegenen, eine scharfe Ecke bildenden Häuser № 49 und 50 für den Staat anzukaufen, um durch den Abbruch derselben, sei es, daß sie ganz oder zum Theil dazu bestimmt würden, die Straße zu verbessern und zu verbreitern.

Diese beiden Häuser haben nach dem anliegenden, von dem Baudirector Schröder aufgenommenen Situationsplan an der einen Seite der Straße 40, an der andern 23 Fuß, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch deren Wegräumung eine erhebliche Verbesserung bewirkt werden und in dieser durchgängig nur einspurigen Straße an dieser Stelle das Mittel zum Ausweichen und Umwenden von Wagen geschaffen werden kann, wodurch der Fuhrverkehr auf der Tiefen sowohl als der Klosterstraße bedeutend gewinnen und der Verkehr durch dieselben mit dem Staven-  
damm und der Holzpforte erleichtert werden würde, abgesehen davon, daß durch diese Acquisition der Weg zu weiterer Verbesserung dieses derselben sehr benötigten Stadt-  
theils gebahnt werden könnte.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat die Deputation geglaubt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft, die Zustimmung zu dem Ankauf der benannten zwei Häuser für den Preis von 3400 ₰, wobei die Kosten des Verkaufs und der Uebertragung von dem Käufer zu übernehmen sind, zu erteilen, und indem sie denselben zu bevorworten sich erlaubt, giebt sie die Beschlußnahme dar-  
über anheim.

1848

Verordnung der Regierung über die Einsetzung von  
 Beamten in die öffentlichen Ämter

Die Regierung hat beschlossen, die Einsetzung von Beamten in die öffentlichen Ämter nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1. Die Beamten sollen aus der Zahl derjenigen gewählt werden, welche die für die betreffenden Ämter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Die Wahl soll durch eine öffentliche Ausschreibung erfolgen, in welcher die Bedingungen der Einsetzung angegeben sind.

3. Die Ausschreibung soll in der öffentlichen Anzeigen-Zeitung veröffentlicht werden.

4. Die Bewerber sollen ihre Bewerbungen bis zu einer bestimmten Frist bei der Regierung einreichen.

5. Die Regierung ist berechtigt, die Bewerber zu prüfen und diejenigen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, von der Einsetzung auszuschließen.

6. Die Einsetzung erfolgt durch die Regierung, welche die Namen der zu Einsetzenden festsetzt.

7. Die Beamten sollen die für die betreffenden Ämter erforderlichen Qualifikationen besitzen.

8. Die Beamten sollen die für die betreffenden Ämter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

9. Die Beamten sollen die für die betreffenden Ämter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

10. Die Beamten sollen die für die betreffenden Ämter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Die Regierung hat beschlossen, die Einsetzung von Beamten in die öffentlichen Ämter nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

Anlage G.  
zum Antrage des Senats.

## Bericht der Deputation

zur

Verwaltung der Einkünfte der niedern Schulen,  
die Errichtung einer zweiten Freischule in der westlichen Vorstadt  
betreffend.

Die seit der Reorganisation unseres Schulwesens bestehenden acht Freischulen, in welchen bekanntlich die Kinder unbemittelter Eltern vom achten bis zum Schluß des vierzehnten Lebensjahres und gewöhnlich bis zu ihrer Confirmation unentgeltlichen Unterricht erhalten, sind so vertheilt, daß in der westlichen Altstadt, in der Neustadt und in der östlichen Vorstadt jedesmal zwei derselben, in der östlichen Altstadt und in der westlichen Vorstadt aber nur jedesmal eine derselben sich befinden. Wenn nun auch in der östlichen Altstadt, im 1sten Districte der Schulpflege, eine Freischule für die dort vorkommenden Bedürfnisse bis jetzt als genügend angenommen werden konnte, so ist doch schon seit länger der Mangel einer zweiten Freischule in der westlichen Vorstadt, im 5ten Districte der Schulpflege, auf das Dringendste gefühlt worden. Schon jetzt wird die daselbst vorhandene Freischule von 135 Schülern besucht, und bei dem Anwachs der Bevölkerung in jener Gegend, welche nach der Vollendung der Eisenbahn gerade dort bedeutend zunehmen dürfte, ist ein vergrößerter Andrang zu jener Schule mit jedem Jahre mehr zu erwarten. Es bedarf aber wohl kaum der Bemerkung, daß bei einer solchen Zahl von Schülern an einen genügenden Unterricht durch einen einzelnen Lehrer, selbst bei den größten Anstrengungen desselben nicht gedacht werden kann und daß schon aus diesem Grunde die Errichtung einer zweiten Schule in jenem Districte sich empfehlen würde, selbst wenn auch das Local der vorhandenen für die größere Zahl der Schüler als zureichend angenommen werden könnte, was jedoch durchaus nicht der Fall ist.

Von den für die acht vorhandenen Freischulen benutzten Häusern gehören zwei zu dem Fonds der vormaligen reformirten Freischulen, drei zu dem Fonds der vormaligen lutherischen Freischulen, zwei derselben sind öffentliches Eigenthum, indem sie auf dem Namen der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der niedern Schulen stehen, und für eine der Freischulen ist ein passendes Local in Miethen genommen. Das für die im 5ten Districte der Schulpflege vorhandene Freischule benutzte, in der Düsternstraße No. 98 belegene Haus gehört zu dem Fonds der vormaligen lutherischen Freischulen, und bietet weder genügenden Raum für die erwähnte große Anzahl von Kindern, noch läßt auch die Localität überall eine angemessene Vergrößerung desselben zu.

Unter diesen Umständen erscheint es dringend nothwendig, baldmöglichst zur Errichtung einer zweiten Freischule in der westlichen Vorstadt zu schreiten, wobei denn

auch in jenem Districte die Trennung der Geschlechter unter den Schülern, welche in den Freischulen der andern Schuldistricte so durchaus als zweckmäßig sich bewährt hat, eingeführt werden könnte. Es würde dann künftig eine der beiden Freischulen auch dort ausschließlich für Knaben, die andere als ausschließlich für Mädchen bestimmt sein, und in dieser Letzteren würde der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, dessen Zweckmäßigkeit so allgemeine Anerkennung gefunden hat, stattfinden können.

Die Kosten dieser zweiten Freischule dürften, außer den Kosten des Locals, auf etwa 450  $\text{R}$  jährlich sich belaufen, indem die Anstellung eines neuen Freischullehrers erforderlich sein würde, der in Rücksicht seiner Emolumente den jetzt bereits angestellten gleichgestellt werden müßte, außerdem aber auch die Vergütung für eine Lehrerin in weiblichen Handarbeiten, Ausgaben für Feuerung, Licht, Schulbedürfnisse u. s. w. in Betracht kommen. Diese jährlich wiederkehrenden Kosten würden jedoch nicht eher in das Special-Budget für die niedern Schulen aufzunehmen sein, als bis ein Local für die zweite Freischule vorhanden wäre. Daß zu diesem Locale aber ein Theil des öffentlichen Fundus in der Nähe des Doventhors alten Steinwegs benutzt werde, kann die Deputation nur dringend empfehlen. Zwar würde das dort zu errichtende neue Schulhaus nicht gerade in der Mitte des 5ten Districts der Schulpflege sich befinden, allein abgesehen davon, daß es den angestrengtesten Bemühungen nicht hat gelingen wollen, ein anderes zur Disposition stehendes oder ohne übergroße Kosten anzuschaffendes Areal zu ermitteln, ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Bevölkerung in dem östlichen Theile des 5ten Districts sehr viel größer ist wie im westlichen Theile desselben und daß nach Vollendung der Eisenbahn in deren Nähe ein bedeutend großer Anwachs von solchen Bewohnern stattfinden dürfte, für welche die Lage des neuen Schullocals ganz besonders passend sein würde. Sollte das erwähnte Areal am Doventhors alten Steinwege, welches auf dem, im Bürgerconvente vom 22. Mai d. J. übergebenen Risse zwar im allgemeinen, jedoch nicht in völlig ausreichender Breite bezeichnet ist, vom Staate zu der Erbauung eines neuen Freischulhauses bestimmt werden, so dürfte es sich empfehlen, damit eben so zu verfahren, wie es bereits in andern Fällen geschehen ist. Es würde nämlich der Grund vom Staate direct an die Deputation für Verwaltung der Einkünfte der niedern Schulen zu verlaufen sein und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, die zu der Errichtung des Gebäudes benötigten Gelder auf Handfesten anzuleihen, so daß es keines Capitalzuschusses von Seiten des Staats bedürfte, und nur die Zinsen der aufzunehmenden Gelder demnächst unter den jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die niedern Schulen ihren Platz fänden.

Diesem allen nach erlaubt sich die Deputation ergebenst darauf anzutragen:

daß die Errichtung einer zweiten Freischule in dem 5ten Districte der Schulpflege beschlossen, und zur Erbauung eines für dieselbe benötigten Schulgebäudes das auf dem am 22. Mai d. J. übergebenen Grundrisse bezeichnete Areal und zwar in der Breite von 44 Fuß bestimmt und dasselbe zu diesem Zwecke durch die Verwaltungs-Deputation der öffentlichen Grundstücke vermittelt unentgeltlicher und kostenfreier Vassung an die Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der niedern Schulen übertragen werde.